

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 1

Artikel: Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen
Autor: Fankhauser, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen.

Von Dr. F. Fankhauser.

Nahezu ein halbes Jahr ist verstrichen, seit das Schweizervolk die Abänderung von Art. 24 der Bundesverfassung im Sinne einer Ausdehnung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz gut geheissen hat und noch sind bis dahin keinerlei Ansichten an die Öffentlichkeit gelangt über die in einem neuen Forstgesetz niederzulegenden Grundgedanken. Es ist freilich keine besonders dankbare Aufgabe, diesbezüglich die ersten Vorschläge zu machen und damit die Kritik aller interessierten Kreise herauszufordern.

Wenn solches in Nachfolgendem dennoch geschieht, so darf man überzeugt sein, dass dazu einzig die Absicht, die Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand anzuregen und einzuleiten, Veranlassung gegeben hat.

I. Die Schutzwaldungen.

Wie im bisherigen, so wird unzweifelhaft auch im neuen Gesetz ein Hauptgewicht auf die Erhaltung und Vermehrung der Schutzwirkung des Waldes zu legen sein.

Man erwartet vom Schutzwald, dass er in seinem Bereich Erd- und Schneeabrutschungen, Stein- und Eisschläge, Abschwehmung und Verrüfung etc. verhindere, dass er seine nächste Umgebung gegen ungünstige klimatische Einflüsse schütze, dass er aber auch auf grössere Entfernung wirke durch Verzögerung des Wasserabflusses und damit durch Verhinderung oder wenigstens Verringerung der Wildbachverheerungen, der Überschwemmungen und des Geschiebstransportes der Flüsse.

Die wichtigsten Schutzwaldungen sind unstreitig diejenigen der letzten Kategorie, da mit denselben die grössten und allgemeinsten Interessen in Beziehung stehn. Aus diesem Grunde und weil die meisten Terraingefahren mit der Erhebung der Bodenoberfläche zunehmen, so muss auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die Ansicht Geltung behalten, *dass den Schutzwaldungen im Gebirge eine unvergleichlich grössere Bedeutung zukomme, als denjenigen der Ebene und des Hügellandes und dass daher*

auf die erstern die Hauptanstrengungen staatlicher Fürsorge zu konzentrieren seien.

Mit Bezug auf alle wohlthätigen Äusserungen des Schutzwaldes lässt sich von letzterem sagen, dass, damit er den an ihn gestellten Forderungen entspreche, ein gewisser Holzvorrat notwendig ist. Gegen Wind und Frost, Lawinen und Steinschlag, wie gegen Hochwasser und Erosion wird nur ein Bestand den höchsten Schutz gewähren, der fortwährend Stämme aller Altersklassen enthält. Es genügt somit nicht, das Waldareal zu erhalten, sondern es sind unter Umständen noch weitergehende, die Wirtschaft betreffende Vorschriften notwendig.

Unser bisheriges Gesetz betr. die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 verlangt für die *Privatschutzwaldungen*: die Erhaltung des Areal (Art. 10 und 11), die Ablösung forstschädlicher Dienstbarkeiten (Art. 14), die Regelung der Nebennutzungen (Art. 20). Die Sorge für entsprechende Ordnung der Holznutzungen wird den Kantonen überbunden (Art. 18).

Für die in Besitz des Staates, der Gemeinden oder Korporationen befindlichen sog. *öffentlichen Waldungen* kommen zu obigen noch Vorschriften betreffend: die Waldvermessung (Art. 16), die auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit basierte Betriebseinrichtung (Art. 16 und 17), Beschränkung des Rechtes zur Waldteilung (Art. 12) und Waldveräusserung (Art. 13),

Mit diesen Bestimmungen haben wir es ganz in der Hand dafür zu sorgen, dass bei den öffentlichen Waldungen der Schutzzweck vollkommen gesichert bleibe. Da diese Forderungen mit denjenigen einer rationellen Waldwirtschaft sich ziemlich decken, so stösst ihre Durchführung um so weniger auf Widerstand, als dem Staate allgemein das Recht zugestanden wird, die Benutzung und Verwaltung des im Besitze ewiger juristischer Persönlichkeiten befindlichen Vermögens zu überwachen, um die kommenden Generationen gegen eine Verkürzung durch die augenblicklichen Nutzniesser sicher zu stellen. Aus diesem Grunde haben denn auch fast alle Kantone der eidg. Aufsichtszone davon abgesehen, in derselben für die öffentlichen Waldungen eine Ausscheidung zwischen Schutzwald und Nicht-Schutzwald vorzunehmen. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswälder werden meist als Schutzwaldungen betrachtet und wenn ihre Bewirtschaftung diesem Zwecke

auch noch nicht überall entspricht, so haben wir es doch in der Hand, den angestrebten Zustand nach und nach herbeizuführen.

Anders verhält es sich mit den *Privat-Schutzwaldungen*.

Unzweifelhaft wäre es sehr wünschbar, dass auch *jeder* Privatwald pfleglich behandelt würde, doch erscheint es nicht zulässig — ganz besonders für den Bund nicht — dieses Ziel auf dem Wege des Zwanges zu erreichen. Zudem würden die Ansichten des Besitzers und des Staatsforstpersonals über zweckentsprechendste Privatforstwirtschaft durchaus nicht immer übereinstimmen. Es können somit für eine staatliche Beaufsichtigung nur die *Schutzwaldungen* in Frage kommen. Für diese aber ist weniger zweifelhaft, ob der Private sich eine Einschränkung gefallen lassen müsse, als ob er für diese auf eine Entschädigung Anspruch habe.

Das preussische Forstschutzgesetz vom 6. Juli 1875 bejaht diese Frage und ebenso z. B. die kürzlich erschienene Schrift von *W. Trebeljahr*.^{*} Andere vertreten den gegenteiligen Standpunkt und auf den letztern stellte sich bis dahin auch die Forstpolizeigesetzgebung in der Schweiz.

Auf diese Kontroverse näher einzutreten, liegt für uns um so weniger Veranlassung vor, als die rechtliche Seite nicht in erster Linie massgebend erscheint. Wichtiger ist die diesfalls faktisch bestehende, im Laufe der Zeit allmählich zur Herrschaft gelangte Anschauungsweise und der Umstand, dass bei uns im Hochgebirge, wo die weitestgehenden Eingriffe erfolgen müssen, eine bezügliche Praxis sich bereits eingelebt hat.

Dagegen muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Rechtsfrage *indirekt*, bei der *Durchführung* der die Privat-Schutzwaldungen betreffenden forstpolizeilichen Vorschriften mehr oder weniger geltend macht. Die letztern seien daher von diesem Gesichtspunkte kurz betrachtet:

1. Das *Gebot der Erhaltung des Areals der Privat-Schutzwaldungen* ist offenbar von allen diesen Gesetzesvorschriften diejenige, gegen welche sich auch vom rechtlichen Standpunkte am

* *W. Trebeljahr*, Die Rentabilität der Forstwirtschaft, 1897. S. 70, 71: „Vom Privatwaldbesitzer kann niemand verlangen, dass er seinen Wald anders bewirtschafte, als es ihm die Rücksicht auf seinen Geldbeutel vorschreibt. Hat der Staat ein Interesse daran, dass diese Rücksicht in den Hintergrund gestellt wird, wie es bei Schutzwaldungen u. a. vorkommen kann, dann soll er den Waldbesitzer für den Minderwert schadlos halten.“

wenigsten einwenden lässt. Ihre Durchführung stösst deshalb auf den geringsten Widerstand. — Zur Sicherung des Areals verlangt das Gesetz die *Vermarchung gegen das offene Land*. Diese ist, wo sie nicht mit Eigentumsgrenzen zusammenfällt, schwer zu erreichen. Es will dem Privaten nicht in den Kopf, dass er längs dem Walde gegen sein übriges Eigentum Marchsteine setzen soll, weil man ihm zutraut, er möchte diese Grenze verschieben. Im übrigen würde eine solche Vermarchung für denjenigen, der sich nicht scheut eine gesetzlich unstatthafte Handlung vorzunehmen, nur ein geringes Hindernis bilden; für den Gewissenhaften aber ist sie nicht notwendig. Grössere Gewähr bietet die *Katastervermessung*, die bereits in vielen Kantonen Eingang gefunden hat.

2. Der *Aufforstungszwang für Schlagflächen* wird ebenfalls meist ohne grosse Widerrede hingenommen, sei es, weil die Kultur doch nur einen minimen Teil des kurz vorher bezogenen Wald-ertrages beansprucht, sei es, weil die Wiederanpflanzung der Schläge immer mehr als im Interesse des Waldbesitzers liegend anerkannt wird. Besonders wichtig ist diese Massregel im Gebirge, wo das Vieh sich nicht überall ganz aus dem Walde wegweisen lässt, oder wo, wie an der obersten Baumgrenze, Wald und Weide nicht von einander getrennt werden können.

3. Die *Beschränkung der Nebennutzungen* auf ein die Interessen einer guten Waldwirtschaft nicht beeinträchtigendes Mass ist zwar nicht allgemein durchzusetzen, doch muss die Möglichkeit eines solchen Eingriffes für manche besonders wichtige Schutz-waldungen im Gebirge als sehr wertvoll bezeichnet werden.

4. Kaum durchführbar ist die Forderung der *Ablösung von auf Privatschutzwaldungen haftenden forstschädlichen Dienstbarkeiten*, bringt man es doch in einzelnen Kantonen beinahe nicht dazu, die Gemeinde- und Korporationswaldungen von solchen Servituten zu befreien.

5. Ganz besonders schwierig ist eine *befriedigende Regelung der Holznutzungen* in den Privat-Schutzwaldungen. Dass dieselbe ganz den Kantonen anheimgestellt wurde, hat zudem zu grossen Ungleichheiten führen müssen:

Waadt z. B. verbietet im Schutzwald jeden Holzschlag ohne specielle Bewilligung der Forstverwaltung. *Bern, Obwalden, Glarus, Zug, Graubünden* etc. geben die Nutzung zum eigenen Bedarf

frei, verlangen aber die Einholung einer Bewilligung für den Holzschlag zum Verkaufe; *Schwyz* und *Nidwalden* nur, wenn der letztere 20 m³ übersteigt. In *St. Gallen* ist dem Privaten die Schlagführung in seinem Schutzwald frei gegeben, doch hat der Bezirksförster das Recht, unter besonders schwierigen Verhältnissen specielle Vorschriften aufzustellen, selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Holzschlag bis dann nicht schon vollendet sei.

Die Erfahrung lehrt, dass die Devastation von Privatwäldungen so zu sagen nur von Verkaufsschlägen herrührt und dass es somit in der Hauptsache genügt, wenn für die letztern eine Holzschlagsbewilligung verlangt wird. Mit dieser Massregel wird man daher in der Ebene und dem Hügellande meist befriedigend ausreichen.

Anders liegen die Dinge bei den viel wichtigern Schutzwäldungen *im Gebirge*. Hier besteht aber die grösste Schwierigkeit nicht etwa in der Kontrolle, sondern in der Wahrung der Schutzwirkung eines Waldes bei der Schlaganzei-chnung durch das Forstpersonal selbst. Namentlich sei betont, dass in hohen, steilen, stark exponierten Lagen zur Erziehung eines widerstandsfähigen Schutzwaldes der Rat des Fachmannes nicht nur im Momente des Abtriebes in Anspruch genommen werden darf. In einem bis zur Haubarkeit geschlossen aufgewachsenen, gleichaltrigen Fichtenbestand wird mit aller Kunst ein erfolgreicher Plenterhieb nicht einzulegen sein. Der Schutzwald bedarf auch einer zweckentsprechenden *Bestandespflege* und diese lässt sich durch keine Holzschlagsbewilligung einbedingen.

Ein anderer Punkt ist die *Billigkeitsrücksicht*, die der Forstbeamte ebenfalls nicht ohne Weiteres ausser Acht lassen darf. Es bedecke z. B. ein Privat-Schutzwald eine steile Lehne, an welcher der Terrainverhältnisse wegen die kahle Abholzung und nachherige künstliche Aufforstung ganz wohl möglich wären, jedoch mit Rücksicht auf einen gefährlichen Wildbach nicht statthaft erscheinen. Hier lässt sich doch nicht wohl gegen den Willen des Besitzers der Abtrieb, wie vielleicht angezeigt wäre, auf 20 oder 30 Jahre verteilen. Man nehme an, der Besitzer befinde sich in bedrängter finanzieller Lage und könne sich durch eine grössere Abholzung retten. Ist es nun wirklich zulässig, dass der Staat, ohne seinerseits einen Rappen auszulegen, den Ruin des Betreffenden herbeiführe und nachher den geschädigten Gläubigern unter-

sage, das ihnen zufallende Besitztum möglichst vorteilhaft auszunutzen? — Man sieht, es bestehn hier widersprechende Interessen, deren Ausgleich unmöglich ist und welche daher notwendig ebenfalls die Wirkung des Gesetzes beeinträchtigen müssen.

Es dürfte somit auf eine Erhöhung der Schutzwirkung des Privatwaldes mittelst gesetzlicher Bestimmungen irgend welcher Art nicht zu rechnen sein. Während aber das Bestehende für Ebene und Hügelland genügen mag, reicht es nicht mehr aus, sobald man ins Gebirge, in das Einzugsgebiet gefährlicher Wildbäche kommt.

Bekanntlich machen die Privatwaldungen in der Schweiz, mit beinahe 240,000 ha Ausdehnung, über 28 % unserer gesamten Waldfläche aus. Ihr Areal verteilt sich aber nicht gleichmässig auf das ganze Gebiet, sondern konzentriert sich, wenn man von den Niederungen, dem Hügellande und einzelnen Jurabezirken absieht, hauptsächlich auf eine Zone, welche sich längs dem nördlichen Abfall der Hochalpen, vom Unterwallis über das Ormond-, Saanen- und Obersimmenthal, das Emmenthal und Entlebuch, das Toggenburg und äussere Appenzell als breiter mehr oder minder zusammenhängender Gürtel nach dem obern Ende des Bodensees hinzieht. Da diese Region vielfach mit derjenigen des leicht erodierbaren *Flysches* zusammenfällt und hier eine Reihe sehr gefährlicher Wildwasser ihren Ursprung nehmen, so ergibt sich, dass vielen unserer Privatschutzwaldungen eine ganz eminente Bedeutung zuzuschreiben ist.

Ungleich schwieriger noch, als wo es sich um bereits bestehende Schutzwaldungen handelt, gestaltet sich die Lage, wenn wichtige *neue Schutzwaldungen auf Privatboden* begründet werden sollten. Selbst bei voller Vergütung der Kulturkosten wird der Private nur in den seltensten Fällen zur Umwandlung von Wies- und Weidland in Wald zu bestimmen sein. Eine noch weitergehende Leistung von Bund und Kanton aber könnte, da der Privatschutzwald seinen Zweck in wichtigen Fällen doch nie vollkommen erfüllt, nicht empfohlen werden.

Wir gelangen daher zu folgenden Schlüssen:

1. *Für die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen bedarf es keiner Schutzwaldausscheidung. Dieselben sind sämtlich im Sinne eines geordneten, rationellen, nachhaltigen Betriebes zu bewirtschaften, infolge dessen sie gegebenen Falls auch ihrem Schutzzweck entsprechen.*

2. Für den Privatwald von nur **lokaler** Schutzwirkung genügt eine forstpolizeiliche Überwachung, annähernd gemäss der bisher im Gesetz vorgesehenen.
3. Für Privatschutzwaldungen von **allgemeiner** Bedeutung, wie solche besonders im Gebirge im Einzugsgebiet wichtiger Wildwasser, teils bereits vorkommen, teils neu angelegt werden müssen, ist auf den allmählichen Übergang in öffentlichen Besitz hinzuwirken.
4. Auch die Erwerbung lokaler Schutzwaldungen durch den Staat, durch Gemeinden oder Korporationen ist zu begünstigen.

Es bedarf wohl keines Nachweises dafür, dass zur Durchführung derartiger tief eingreifender Wandlungen sehr lange Zeiträume notwendig sind. Um so gebotener erscheint es, damit ohne weitem Verzug einen Anfang zu machen. Bis zum Übergang in öffentlichen Besitz würden selbstverständlich auch die allgemeinen Schutzwaldungen den bis dahin für sie geltenden Beschränkungen unterstellt bleiben.

Von den Mitteln, das unter 2. und 3. angedeutete Ziel zu erreichen, soll in einem spätern Aufsatz die Rede sein.



A travers la Russie d'Europe (Finlande, Volga, Caucase, Crimée).

Par *E. Muret.*

Aucun pays d'Europe n'offre, par son étendue même, plus de variété que la Russie. Tandis qu'au Nord, elle touche aux régions toujours glacées du pôle, elle avance au Midi jusqu'aux steppes des Kirghises et aux vergers fertiles de l'Arménie, et sur cet immense territoire se rencontrent toutes les associations végétales: les toundras en Laponie, les forêts de pin, de bouleau ou d'épicéa dans le Nord, les steppes à blé au centre, les plantes alpines dans le Caucase, la flore désertique sur les rives de la Basse-Volga et dans la dépression caspienne, enfin sur les rives de la Mer Noire, une flore méditerranéenne et même presque tropicale.